

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Hoppegarten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) sowie §§ 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am **xx.xx.2024** folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne der Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen der Gemeinde Hoppegarten (Sondernutzungsatzung) vom **xx.xx.2024** werden Sondernutzungsgebühren gemäß Anlage dieser Satzung zusätzlich notwendiger Verwaltungsleistungen entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig oder spätestens bis zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.
- (5) Die Sondernutzungsgebühr wird wie folgt erhoben:
 - a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - c) bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - b) wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
 - c) wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:
 - a) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,

- b) in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Sinne des § 18 Abs. 3 BbgStrG stehen,
 - c) gemeindlicher Ämter und Einrichtungen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn:
- a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
 - b) die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder förderungswürdigen Zweck z.B. in den Bereichen Jugend, Sport, Gesundheit und Umwelt dient. Der gemeinnützige Zweck ist nachzuweisen.

§ 4 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

§ 5 Gebührenberechnung und Gebührenhöhe

- (1) Die Mindestgebühr beträgt, unabhängig vom tatsächlichen Wert aus der Anlage, mindestens 11 Euro.
- (2) Als beanspruchte Straßenfläche im Sinne des Gebührentarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge 1 m², entsprechendes gilt beim Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (3) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (4) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (5) Ist die sich nach Abs. 1 und 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr gem. § 5 Abs. 2 erhoben.
- (6) Bei Gebühren die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als drei Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur auf schriftlichen Antrag und nur soweit der zu erstattende Betrag 10,00 EUR übersteigt (§ 13 KAG) erstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Zuzüglich zu den Sondernutzungsgebühren wird für die erteilte Erlaubnis eine Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) i.H.v. 15,00 Euro erhoben.

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoppegarten, xx.xx.2024

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarife

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab		Höhe der Gebühren in Euro
1.	Abstellung und Lagerung			
1.1	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, Baucontainern, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Lagerung Erdaushub und Schutt	qm	Woche	3,00
1.2	Containeraufstellung	qm	Woche	3,00
1.3	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	210,00
1.4	Mobile Toilette („Dixie“)	Stück	Woche	7,00
1.5	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände Straßenhandel, sowie Informationsstände	qm/	Tag	2,00
1.6	Tische, Stühle und Bänke und ähnliche Sitzgelegenheiten (vor Gastronomie)	qm	Monat	1,50
2.	Veranstaltungen			
2.1	Kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Schaustellerveranstaltungen, Volksfeste, Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste) (Für Tage, die für den Auf- und Abbau genutzt werden, verringert sich die Gebühr auf 50% der entsprechenden Beträge.)	bis 100 qm/Tag		50,00
		bis 500 qm/Tag		150,00
		bis 1.000 qm/Tag		300,00
		ab 1.000 qm/Tag		300 - 600,00
2.2	Nicht-kommerzielle Veranstaltungen	-		gebührenfrei
3.	Werbeanlagen/Werbeträger/Plakatierung			
3.1.	Werbeträger/Werbeanlagen, Hinweiszeichen u.ä. (außer Produktwerbung), die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind	qm	Jahr	55,00
3.2.	Produktwerbung	qm	Monat	30,00
3.3	Werbeanhänger	Stück	Tag	10,00
3.4	Werbepanner	Stück	Woche	20,00
3.5	Großflächenplakat (größer A1)	Stück	Tag	5,00
3.6	Plakate (hängend)	A1	Tag	0,50
		A2	Tag	0,40
		A3	Tag	0,35
		A4	Tag	0,30
		Kleiner A4	Tag	0,25
3.7	Sonstige Werbetafeln/ -schilder	qm	Tag	2,00
3.8	Sonstige Werbeträger/Werbeanlagen	Stück	Tag	1,00

4. Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen				
4.1	PKW- und/oder Anhänger	Stück	Tag	10,00
4.2	LKW- und/oder LKW-Anhänger sowie Wohnwagen und/oder Wohnanhänger			15,00
4.3	Krad			5,00
5.	Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	qm	Tag	1,00 – 100,00
Hinweis: Zuzüglich zu den Sondernutzungsgebühren wird für die erteilte Erlaubnis ein Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) i.H.v. 15,00 € nach § 7 dieser Satzung erhoben.				